

SUP-Praxisblatt 9

Minderungsmaßnahmen

mit Fokus auf Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie

März 2025

In diesem SUP-Praxisblatt sind die Ergebnisse der SUP-Praxisgruppe zum Thema „Minderungsmaßnahmen mit Fokus auf Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie“ zusammengefasst.

SUP-Praktiker:innen aus der österreichischen Bundes- und Landesverwaltung wirkten mit. Sie versuchten, einige für die Anwendungspraxis wichtige Aspekte zum Thema auszuleuchten, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Die SUP-Praxisgruppe fand am 29.11.2024 in Wien statt. Sie wurde vom österreichischen Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geleitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.1	SUP-RL.....	5
1.2	RED III.....	5
1.2.1	Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete	6
1.2.2	Minderungsmaßnahmen	7
1.2.3	Screening	7
2	Besonderheiten bei SUPs für Beschleunigungsgebiete	10
2.1	Aufgaben der SUP.....	10
2.2	Datenverfügbarkeit für die SUP	11
3	Minderungsmaßnahmen	13
3.1	Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen als Priorität ...	13
3.2	Katalog an lebensraumspezifischen und flächenbezogenen Minderungsmaßnahmen als Planbestandteil.....	14
3.2.1	Windkraft.....	15
3.2.2	Photovoltaik	16
3.3	Monitoring.....	16
4	Ausgestaltung des Screenings.....	17
5	Beschleunigung auf anderen Wegen	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
bzw.	beziehungsweise
EE	erneuerbare Energie
EU	Europäische Union
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
kW	Kilowatt
lit.	littera
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
ÖNIP	integrierter österreichischer Netzinfrasturkturplan
PV	Photovoltaik
RED	Renewable Energy Directive
RL	Richtlinie
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel

1 Rechtliche Grundlagen

Sowohl die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL), als auch die EU-Richtlinie 2023/2413 über erneuerbare Energie (RED III) thematisieren umweltbezogene Minderungsmaßnahmen. Mit Fokus auf Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie (EE) werden im Folgenden die grundlegenden Regelungen dieser beiden Richtlinien dargestellt.

1.1 SUP-RL

Ist der Anwendungsbereich der SUP-RL eröffnet,¹ so sieht Art. 5 vor, dass zum jeweiligen Plan oder Programm ein Umweltbericht zu erstellen ist. Anhang I der SUP-RL spezifiziert die Inhalte des Umweltberichtes: Gem. lit. g müssen „Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen“ angeführt werden.

Darüber hinaus sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt gem. Art. 10 SUP-RL zu überwachen. Das soll unter anderem dazu dienen, frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dazu können bestehende Überwachungsmechanismen verwendet werden.

1.2 RED III

Die RED III zielt darauf ab, den Anteil an EE am Bruttoendenergieverbrauch der EU von 23 % im Jahr 2022 auf mindestens 42,5 % im Jahr 2030 zu erhöhen.² In Österreich wurden im Jahr 2022 33,8 % des Bruttoenergieendverbrauchs durch EE gedeckt.³

¹ Siehe Art. 3 der RL (EU) 2001/42/EG.

² Siehe Art. 3 Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413; Sowie *Europäische Kommission*, Renewable Energy Directive, https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/renewable-energy-directive-targets-and-rules/renewable-energy-directive_en (Stand 15.10.2024).

³ Siehe *BMK*, Wie steht Österreich im EU-Vergleich beim Ausbau erneuerbarer Energie da?, <https://energie.gv.at/energiewende/wie-steht-oesterreich-im-eu-vergleich-beim-ausbau-erneuerbarer-energie-da> (Stand 07.01.2025).

Um das 42,5%-Ziel zu erreichen, verpflichtet die RED III die EU-Mitgliedstaaten unter anderem bis 21.02.2026 Beschleunigungsgebiete im Sinne des Art. 15c RED III für mindestens eine⁴ erneuerbare Energieart, z. B. Photovoltaik (PV) oder Windkraft, auszuweisen.

Gem. Art. 15c Abs. 2 RED III sind Pläne zur Ausweisung derartiger Beschleunigungsgebiete für EE vor ihrer Annahme einer SUP zu unterziehen. Wenn die Pläne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, ist auch eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Prüfung) durchzuführen.

1.2.1 Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete

Für Beschleunigungsgebiete sollen Flächen herangezogen werden, deren Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Vorrangig sollen künstliche und versiegelte Flächen sowie vorbelastete Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, ausgewählt werden.⁵

Auszuschließen sind

- Naturschutzgebiete, also Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie
- sensible Gebiete (insbesondere Hauptzugrouten, z. B. von Vögeln) mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen innerhalb der Gebiete.⁶

⁴ Siehe Art. 15c Abs. 1 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413, der Beschleunigungsgebiete für „eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen“ vorsieht.

⁵ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. a der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

⁶ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. a der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

1.2.2 Minderungsmaßnahmen

In den Plänen für Beschleunigungsgebiete sind wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen verbindlich festzulegen. Diese sind auf Projektebene zu ergreifen, um

- mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden,
- oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.⁷

Weiters muss sichergestellt werden, dass die Minderungsmaßnahmen verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden, sodass

- den Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL entsprochen wird und
- keine Verschlechterung eintritt bzw. ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial erreicht wird.⁸

Dem Leitfaden der EU-Kommission zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist zu entnehmen, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob der Minderungsmaßnahmen-Katalog

- allgemeine Kategorien von Maßnahmen zur Projektgestaltung enthält, die im Zuge des anschließenden Screenings dem jeweiligen Projekt entsprechend spezifiziert werden, oder
- bereits sehr detaillierte Minderungsmaßnahmen.⁹

1.2.3 Screening

Sobald in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten ein EE-Projekt bei der Behörde zur Genehmigung eingereicht wird, ist ein Screening durchzuführen.

⁷ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

⁸ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

⁹ Vergleiche *Europäische Kommission*, Guidance on designating renewables acceleration areas, https://energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en?prefLang=de (2024) 22.

Für die Zwecke dieses Screenings sind seitens der Projektwerber:in gem. Art. 16a Abs. 4 RED III folgende Informationen vorzulegen:

- Merkmale des EE-Projekts,
- Einhaltung der Minderungsmaßnahmen und Regeln, die von der zuständigen Behörde gem. Art 15c Abs. 1 lit. b RED III für das betreffende Beschleunigungsgebiet festgelegt wurden,
- etwaige zusätzliche von der Projektwerber:in vorgeschlagene Maßnahmen sowie
- Ausführungen dazu, wie mit dem Maßnahmenpaket auf die Umweltauswirkungen reagiert wird.

Die zuständige Behörde kann die Projektwerber:in auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen vorzulegen.¹⁰

Auf Basis dieser Informationen sind von der zuständigen Behörde folgende Fragen zu klären:

- Wird das eingereichte Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene¹¹ nachteilige Umweltauswirkungen haben, die weder durch die Minderungsmaßnahmen (und deren Konkretisierung), noch durch die Vorschläge der Projektwerber:in gemindert werden können?
- Ist aufgrund der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen?¹²

Werden alle Screening-Fragen verneint, ist das Projekt „unter Umwelt-Gesichtspunkten genehmigt“ (positive Screening-Entscheidung). Diesfalls entfällt die ansonsten auf Projektebene ggf. durchzuführende UVP und FFH-Prüfung.¹³

¹⁰ Siehe Art. 16a Abs. 4 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹¹ Die Unvorhersehbarkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die SUP und ggf. die FFH-Prüfung auf Ebene.

¹² Siehe Art. 16a Abs. 4 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹³ Siehe Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

Wenn zumindest eine der Screening-Fragen bejaht wird (negative Screening-Entscheidung), müssen auf Projektebene ggf. eine UVP und eine FFH-Prüfung durchgeführt werden.¹⁴

Allerdings können die Mitgliedstaaten Windenergie- und PV-Projekte unter begründeten Umständen (z. B. zur Erreichung klimapolitischer Vorgaben) auch für den Fall einer an sich negativen Screening-Entscheidung von der ggf. durchzuführenden UVP und FFH-Prüfung auf Projektebene ausnehmen. Diesfalls hat die Projektwerber:in angemessene Minderungsmaßnahmen oder, falls das nicht möglich ist, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Nur falls keine anderen angemessenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, kann ein finanzieller Ausgleich erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass derartige Ausnahmeregelungen im Falle von grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projektes nicht von der Pflicht zur Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP entbinden können.¹⁵

Hat die Projektwerber:in die für das Screening erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt, so hat die Behörde ihre Screening-Entscheidung innerhalb von 45 Tagen zu treffen. Bei Repowering-Projekten oder Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW muss die Entscheidung binnen 30 Tagen fallen.¹⁶

In der Praxis stellt sich nun die Frage, wie man durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine tatsächliche Beschleunigung des EE-Ausbaus erreichen kann. In diesem Sinne werden in den nachfolgenden Kapiteln die Besonderheiten der entsprechenden SUPs, Minderungsmaßnahmen und die Ausgestaltung des Screenings näher beleuchtet. Zuletzt werden noch andere Wege zur Beschleunigung des EE-Ausbaus aufgezeigt.

¹⁴ Siehe Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹⁵ Siehe Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹⁶ Siehe Art. 16a Abs. 4 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

2 Besonderheiten bei SUPs für Beschleunigungsgebiete

2.1 Aufgaben der SUP

Wenn UVP und FFH-Prüfung auf Projektebene entfallen, kommen der SUP besondere Aufgaben zu:

- einerseits im Bereich des Naturschutzes, da die Schutzziele der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL auch ohne detaillierte Projektprüfung weiterhin zu erfüllen sind,¹⁷ und
- andererseits im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Rechtsschutzes.¹⁸

Neben dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz im engeren Sinn¹⁹ sind in der SUP für Beschleunigungsgebiete weiterhin alle Schutzgüter gem. Anhang I lit. f der SUP-RL zu beachten. Zu diesen über den Natur-, Arten- und Gewässerschutz im engeren Sinn und damit über Art. 15c Abs. 1. lit. b RED III hinausgehenden Schutzgütern gehört beispielsweise die potentielle Beeinträchtigung von Wasserschutz- und -schongebieten durch Störfälle oder die Beeinträchtigung von Menschen durch Lärm (z. B. von Windturbinen). Zur Berücksichtigung dieser weiteren Schutzgüter könnte man z. B. Ausschlusskriterien festlegen.

In der Praxis hat es sich bewährt, die EE-Potentiale eines gesamten Bundeslandes zu ermitteln, so wie dies beispielsweise in Niederösterreich²⁰ und in der Steiermark²¹ in der Vergangenheit gemacht wurde. Die Ausweisung von

¹⁷ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

¹⁸ Siehe Erwägungsgrund 30 der RL (EU) 2023/2413, der darauf hinweist, dass die Aarhus-Konvention einzuhalten ist.

¹⁹ Siehe 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413, der auf die Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL verweist.

²⁰ Siehe *Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*, Sektorales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in Niederösterreich, <https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/raumordnungsprogramme-fuer-sachbereiche/sektorales-raumordnungsprogramm-ueber-windkraftnutzung-in-noe-1> (Stand 20.01.2025); Sowie *Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*, Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich, <https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/raumordnungsprogramme-fuer-sachbereiche/sektorales-raumordnungsprogramm-ueber-photovoltaikanlagen-im-gruenland-in-noe> (Stand 20.01.2025).

²¹ Siehe *Amt der Steiermärkischen Landesregierung*, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie - Novelle 2019, <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12755541/154267170/> (Stand 20.01.2025); Sowie *Amt der Steiermärkischen Landesregierung*, Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie, <https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12916430/145230171/> (Stand 20.01.2025).

Beschleunigungsgebieten erscheint insbesondere für große Gebiete sinnvoll, weil damit erheblicher Aufwand verbunden ist.

Generell sollte bei der Ausweisung von EE-Potentialgebieten geprüft werden, ob die Stromnetze den Abtransport der erneuerbar erzeugten Energie leisten können. Jedenfalls braucht es eine Abstimmung zwischen der Ausweisung von Potentialgebieten für EE und der Netzausbauplanung.

Im integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) sind bereits bundesländerspezifische Ausbaupotentiale dargestellt.²² Es kann Aufgabe der SUP sein, aufbauend auf dem ÖNIP sowie ggf. auf den Raumordnungsprogrammen des jeweiligen Bundeslandes die am besten geeigneten Flächen für Beschleunigungsgebiete energieträgerspezifisch herauszuarbeiten. So könnten an bereits vorbelasteten Standorten „Energie-Cluster“ entstehen, z. B. an bestehenden Speicherseen oder in Industriegebieten.

Die Alternativen-Prüfung im Rahmen der SUP zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie könnte in manchen Bundesländern möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass alle geprüften Gebiete mit derart erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, dass es dort nicht gerechtfertigt wäre, Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Dies könnte durch die SUP nachvollziehbar dargestellt werden.

2.2 Datenverfügbarkeit für die SUP

Herausfordernd ist, dass Planungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf strategischer Ebene im Vergleich zu im Detail ausgearbeiteten Projekten, die zur Genehmigung eingereicht werden, wesentlich weniger konkret sind. Dementsprechend schwieriger gestaltet sich auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Zudem liegen den planenden Behörden mitunter nur wenige und eventuell weniger genaue Umwelt-Daten vor. Die Untersuchungstiefe der SUP wird daher regelmäßig von den vorhandenen und von kurzfristig (z. B. innerhalb eines halben Jahres) zu erhebenden Daten abhängen. Dabei ist es durchaus möglich, dass relevante Daten auf SUP-Ebene noch nicht verfügbar sind.

²² Siehe BMK, Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan, <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/netzinfrastrukturplan.html> (Stand 20.01.2025).

Dennoch sollte man jedenfalls anstreben, so viele Daten wie möglich zu beschaffen, um die Beschleunigungsgebiete fachgerecht ausweisen zu können.

Ein Weg, um für die SUP mehr und konkretere Daten zu künftigen Vorhaben und deren Umweltauswirkungen zu bekommen, könnte das Einholen von Stellungnahmen potentieller Projektwerber:innen während der öffentlichen Auflage des Plan- bzw. Programmentwurfs und des Umweltberichts sein. Dies kann allerdings zu Umplanungen und zur Überarbeitung des Umweltberichts führen. Bei wesentlichen Änderungen müssten die Entwürfe und der Umweltbericht neuerlich öffentlich aufgelegt werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der SUP für Beschleunigungsgebiete noch keine genaueren Daten zu EE-Projekten beschafft werden können, sind einerseits Annahmen zu voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Anlagentypen (generelle technische Parameter) zu treffen. Andererseits ist zu ermitteln, inwiefern die jeweiligen Lebensraumtypen von diesen Auswirkungen betroffen sein könnten und wie empfindlich sie sind.

Im Lichte dieser Überlegungen erscheint die Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes besonders sinnvoll, wenn

- das jeweilige Gebiet aktuellen Daten zufolge ökologisch unsensibel ist, oder
- sehr viele Informationen über das Gebiet vorliegen, z. B. bei Repowering-Projekten zu bestehenden Windparks, oder wenn Stakeholder:innen, wie Projektwerber:innen und Umweltschutzorganisationen, die erforderlichen Daten in den Planungsprozess einbringen.

3 Minderungsmaßnahmen

3.1 Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen als Priorität

Damit die Schutzziele der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL²³ trotz Beschleunigung des EE-Ausbaus weiter gewahrt bleiben, ist bei der Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete vorrangig auf die präventive Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen zu achten.²⁴

Der Europäischen Kommission zufolge kann die sorgsame Flächenauswahl für Beschleunigungsgebiete bereits als erste Vermeidungsmaßnahme betrachtet werden.²⁵ Dieser Ansatz, vorrangig ökologisch unsensible Gebiete auszuwählen, erscheint aus fachlicher Sicht zielführend, zumal Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen²⁶ oft nur für einzelne Arten Verbesserungen bringen, so wie z. B. das Anbringen von Nistkästen für bestimmte Arten von Fledermäusen oder Vögeln. Die FFH-RL, die Vogelschutz-RL und die Wasserrahmen-RL zielen aber auf den Schutz ganzer Lebensräume – samt ihren vielfältigen Artengemeinschaften – und nicht nur auf den Schutz einzelner Arten.

Wie im Kapitel zu den Rechtsgrundlagen bereits dargelegt wurde, kommen Naturschutzgebiete²⁷ gem. Art. 15c Abs. 1 lit. a RED III nicht für Beschleunigungsgebiete in Betracht. Für den Fall, dass Beschleunigungsgebiete in der Nähe von Naturschutzgebieten oder sonstigen Vorkommen geschützter Arten ausgewiesen werden, sind entsprechende Pufferflächen fachlich sinnvoll.²⁸

²³ Siehe 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413, der auf die Vorgaben der FFH-RL, der Vogelschutz-RL und der Wasserrahmen-RL verweist.

²⁴ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

²⁵ Vergleiche *Europäische Kommission*, Guidance on designating renewables acceleration areas, https://energy.ec.europa.eu/publications/guidance-designating-renewables-acceleration-areas_en?prefLang=de (2024) 20.

²⁶ Ersatzmaßnahmen weisen im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen einen gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug auf.

²⁷ Der Begriff „Naturschutzgebiete“ umfasst in diesem Kontext neben Natura-2000-Gebieten sämtliche Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind.

²⁸ Im Falle einer ausreichenden Pufferung sollten die NVP-Aspekte des Screenings gem. Art. 16a Abs 4 RED III in der Praxis keine großen Schwierigkeiten bereiten; Siehe beispielsweise *BirdLife Österreich in Kooperation mit den Umweltschutzverbänden der Länder Kärnten und Niederösterreich*, Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, https://assets.ctfassets.net/2oszne1tuxgg/4EN0aK9riqE8CSmWg5Gr3x/236ff4d4212391dfb9fe076e3c1ac489/2021_-_BirdLife__sterreich_Leitfaden_ornithologische_Erhebungen_Windkraft.pdf (2021).

Nur wenn erhebliche Umweltauswirkungen nicht präventiv vermieden werden können, sind – als zweite Wahl – Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen bzw. zu ergreifen.²⁹

3.2 Katalog an lebensraumspezifischen und flächenbezogenen Minderungsmaßnahmen als Planbestandteil

Auf Basis der Annahmen zu den voraussichtlichen Auswirkungen von EE-Erzeugungsanlagen eines Beschleunigungsgebietes sowie der Empfindlichkeit und Betroffenheit des jeweiligen Lebensraumtyps ist ein Katalog an Minderungsmaßnahmen zu erstellen. Diese können sich sowohl auf den spezifischen Lebensraum, als auch auf im jeweiligen Gebiet vorkommende sensible Arten beziehen (flächenbezogene Minderungsmaßnahmen). All diese lebensraum- und flächenbezogenen Minderungsmaßnahmen sind – genau wie anlagenbezogene Minderungsmaßnahmen – verbindlich in den entsprechenden Plan zu integrieren.³⁰ Die Herausforderung besteht darin, eine Balance zwischen dem Ökosystemschutz und der Attraktivität von Beschleunigungsgebieten für Projektwerber:innen zu finden: Der Minderungsmaßnahmenkatalog sollte – trotz „höherer Flughöhe“ als bei einer UVP – wirksam und zugleich angemessen, sprich für die Projektwerber:innen nicht überbordend, sein.

Wie detailliert Minderungsmaßnahmen im Plan festgelegt werden können, hängt von der Verfügbarkeit der entsprechenden Umwelt-Daten ab. Diese ist in den österreichischen Bundesländern unterschiedlich, je nachdem wie frühzeitig mit Flächenausweisungen für EE sowie mit der Kooperation mit Stakeholder:innen (z. B. Projektwerber:innen und Umweltschutzorganisationen) begonnen wurde.

Der Minderungsmaßnahmenkatalog sollte nach den berührten Schutzgütern geordnet, sowie in Bau- und Betriebsphase getrennt werden. Zudem sollten Zielvorgaben formuliert werden. Im Sinne eines effektiven Monitorings sollten diese möglichst konkret sein.

²⁹ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b und Art. 16a Abs. 5 der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

³⁰ Siehe Art. 15c Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2018/2001 nach Änderung durch RL (EU) 2023/2413.

3.2.1 Windkraft

Für künftige Ausweisungen von Windkraft-Eignungszonen wären insbesondere weitere bundesländer- und staatenübergreifende Daten zum Vogelzug hilfreich, damit Zugkorridore sinnvoll berücksichtigt werden können.

Minderungsmaßnahmen für Windkraftanlagen in Beschleunigungsgebieten können in Vorgaben zum Anlagendesign bestehen, z. B. Höhendaten für die Anlagen oder Abschaltmechanismen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln. Ein beispielhafter Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der Minderungsmaßnahmen kann etwa die „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Februar 2023, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird“ sein.

Im Hinblick auf Abschaltmechanismen für Vögel werden unter anderem neuartige Systeme zur Vogeldetektion und Kollisionsreduktion erprobt und diskutiert. Die Kamerasets dieser Systeme erkennen bestimmte Vogelarten, sodass die Windkraftanlagen abgeschaltet werden können, wenn sich Vögel dieser Arten nähern. Für manche Arten können derartige Systeme wirkungsvolle Vermeidungsmaßnahmen sein, für andere Arten wirken sie als Verminderungsmaßnahmen. Sie sind jedoch nicht für den Schutz aller Vogelarten geeignet. Den Lebensraumverlust, der durch Windkraftanlagen entsteht, können derartige Systeme jedenfalls nicht kompensieren. Zu beachten ist auch, dass die Wirksamkeit dieser neuartigen Systeme unter anderem in waldreichen oder hügeligen Gebieten, sowie bei Nacht, Regen und Nebel eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind diese Systeme mit hohen Kosten und Ertragseinbußen im Zuge der Abschaltung der Windkraftanlagen verbunden. Entscheidet man sich für ein solches System, sollte jedenfalls eine sorgfältige standortspezifische Anpassung der Kamerasets erfolgen – im Optimalfall durch Sachverständige mit ornithologischem und technischem Fachwissen.³¹

Wenn negative Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen in Beschleunigungsgebieten weder vermieden noch vor Ort verringert werden können, kommen als Ausgleich unter anderem flächenbezogene Ersatzmaßnahmen außerhalb des Beschleunigungsgebietes in Betracht. Beispielhaft genannt werden können etwa Habitat-Aufwertungen für bestimmte Tierarten in einem nahegelegenen Waldgebiet oder die Außer-Nutzung-Stellung von

³¹ Derartige Sachverständige sind im Moment jedoch kaum vorhanden.

geeigneten Flächen. Im Idealfall gleichen die dadurch neu geschaffenen Habitate den durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Lebensraumverlust aus. Der oft hohe Flächenbedarf für derartige Maßnahmen kann – auch angesichts des Flächenbedarfs für die Umsetzung der EU-Verordnung 2024/1991 zur Renaturierung – in einigen Regionen eine Herausforderung darstellen.

3.2.2 Photovoltaik

In Bezug auf PV-Freiflächen-Planungen ist die Standortwahl aus naturschutzfachlicher Sicht definitiv der wichtigste Faktor für die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen: Bereits genutzte Flächen sollten im Fokus stehen. In Niederösterreich ist bei größeren PV-Freiflächenanlagen ein Ökologiekonzept mit Minderungsmaßnahmen zu erstellen. Dafür gibt es einen Leitfaden.³² Ein beispielhafter Ausgangspunkt für die Ausarbeitung der Minderungsmaßnahmen kann auch die „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Jänner 2023, mit der die Verordnung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, geändert wird“ sein.

3.3 Monitoring

Wie im Kapitel zu den Rechtsgrundlagen bereits dargelegt wurde, sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Plänen und Programmen auf die Umwelt gem. Art. 10 SUP-RL zu überwachen. Ein auf Projektebene erforderliches Monitoring kann durchaus eine im Plan festgelegte Minderungsmaßnahme gem. Art. 15c Abs 1 lit. b RED III darstellen.

Im Zuge des Monitorings kann überprüft werden, ob die festgelegten Minderungsmaßnahmen wie vorgesehen wirken und allfällige festgelegte Schutzziele erreicht werden, bzw. ob weitere Maßnahmen zu setzen sind, um etwaige erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.

Um die Überwachung der geplanten Minderungsmaßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern, sollten diese in der Vorhabenbeschreibung

³² Siehe *Amt der Niederösterreichischen Landesregierung*, Leitfaden Ökologiekonzepte, https://www.noe.gv.at/noe/Kontakt-Landesverwaltung/Oekologiekonzept_Leitfaden_20240216.pdf (2024).

- geordnet nach den berührten Schutzgütern,
- in Bau- und Betriebsphase getrennt sowie
- mit der geplanten zeitlichen Abfolge der Umsetzung der Maßnahmen dargelegt werden.

4 Ausgestaltung des Screenings

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit (Zuständigkeiten, Rechtsmittel) erscheint es sinnvoll, das in Art. 16a Abs. 4 RED III vorgesehene Screening als eigenes Bescheid-Verfahren auszugestalten. Zudem wäre es aus fachlicher Sicht wichtig, bei der Umsetzung der RED III darauf zu achten, dass ein einziges Screening-Verfahren für ein Projekt vorgesehen wird. Denn im Lichte der Verfahrenseffizienz erscheint es nicht zielführend, für ein Projekt sowohl ein UVP- als auch ein NVP-Screening durchzuführen.

Die Absichtung auf eine Grobprüfung im Rahmen des Screenings ist herausfordernd, sowohl im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung, als auch auf die Umsetzung in der Praxis. In diesem Sinne kann es für die Abwicklung des Screenings zielführend sein, auf Ebene bereits genaue Vorgaben für die auf Projektebene einzureichenden Unterlagen zu machen.

Zu bedenken ist auch, dass das Screening nur ein Teil der Projektgenehmigung ist. Zusätzlich gibt es nachgelagerte Materien (z.B. das Elektrizitätswesen), für die eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist. Diese Zersplitterung könnte durch die Konzentration der entsprechenden Materien verhindert werden.

5 Beschleunigung auf anderen Wegen

Abschließend erscheint es zielführend, darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht zwingend der schnellste Weg zum EE-Ausbau ist. So übertrifft z. B. die beschleunigende Wirkung der Genehmigungsfreistellung von PV-Anlagen jene von Beschleunigungsgebieten, da in diesem Fall – im Vergleich zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes – die Screening-Entscheidungen entfallen.

Kontakt

Österreichisches Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK):

DIⁱⁿ Susanna Eberhartinger-Tafill, MBA
(susanna.eberhartinger-tafill@bmk.gv.at, +43 1 71162 612114)

Mag^a Anna Eder, BSc
(anna.eder@bmk.gv.at, +43 1 71162 612112)

Drⁱⁿ Ursula Platzer-Schneider
(ursula.platzer@bmk.gv.at, +43 1 71100 612115)

Büro Arbter:

DIⁱⁿ Drⁱⁿ Kerstin Arbter
(office@arbter.at, +43 1 218 53 55)